

Mustervereinbarung

zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Abgabe pechhaltiger Straßenausbaustoffe

zwischen dem Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV),
dieses vertreten durch das Brandenburgische Straßenbauamt
.....,
im Folgenden Auftraggeber (AG) genannt,
und der Fa.
.....,
vertreten durch
im Folgenden Auftragnehmer (AN) genannt.

§ 1

Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage des Runderlasses „Umgang mit pechhaltigen Straßenbau- und Straßenausbaustoffen“ des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 38/2003 - Straßenbau - vom 21. November 2003 die Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Abgabe pechhaltiger Straßenausbaustoffe.

Pechhaltige Straßenausbaustoffe sind Stoffe, die beim Aufnehmen alter Straßenbefestigungen anfallen und pechtypische Bestandteile im Bindemittel enthalten. Pechttypische Bestandteile sind die 16 nach U.S. EPA 610 festgelegten polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK nach EPA)¹ sowie Phenole (Phenolindex). Bereits die Überschreitung eines Richtwertes klassifiziert den Straßenaufbruch als pechhaltigen Straßenausbaustoff.

§ 2

Rechtsgrundlagen

- Brandenburgische Technische Richtlinien für die Wiederverwertung von Baustoffen im Straßenbau - Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau - (BTR RC-StB 02), eingeführt mit Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 21/2002 - Straßenbau - vom 17. Dezember 2002 (ABl. S. 194)
- Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 1998 (RAP Stra 98), eingeführt mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 39/1999 - Straßenbau - vom 15. September 1999 (ABl. S. 1090), geändert durch den Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 36/2000 - Straßenbau - vom 6. Dezember 2000 (ABl. S. 122)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 1973)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614, 1631)

¹ EPA = Environmental Protection Agency

§ 3

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der AN verpflichtet sich, pechhaltige Straßenausbaustoffe anzunehmen, entsprechend der Einstufung in Wiederverwendungsbereiche gemäß den BTR RC-StB 02 zu lagern sowie entsprechend den Qualitätsanforderungen aufzubereiten und termingerecht an den AG wieder abzugeben.

(2) Der AN verpflichtet sich dem AG gegenüber, die nach § 4 BImSchG und der 4. BImSchV notwendige Genehmigung für das Betreiben von Anlagen für die Aufbereitung und Zwischenlagerung von pechhaltigen Straßenausbaustoffen nachzuweisen. Bei Wegfall der Genehmigung ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich darüber zu informieren.

Zur Gütesicherung weist der AN eine Fremdüberwachung entsprechend Abschnitt 5.5.1 BTR RC-StB 02 nach. Vor einer erneuten Entgegennahme bzw. Herstellung des Kaltmischgutes darf die Regelprüfung maximal ein halbes Jahr alt sein.

§ 4

Annahme

(1) Die Anlieferung pechhaltiger Straßenausbaustoffe ist in der Regel eine Woche vorher durch den AG oder seinen Beauftragten anzukündigen. Die Liefervereinbarung (siehe Anlage 2) ist spätestens 24 Stunden vor Anlieferung zu unterzeichnen.

(2) Der AN darf nur pechhaltige Straßenausbaustoffe mit Liefervereinbarung annehmen. Bei Anlieferungen fertigt der AN eine Wiegekarte bzw. einen Lieferschein für jede Anlieferung aus.

(3) Die Summe der einzelnen Anlieferungen wird unter der Auftragsnummer der Liefervereinbarung entsprechend der „Mengenbilanz für pechhaltige Straßenausbaustoffe“ (siehe Anlage 3) ausgewiesen.

(4) Die Anlieferungen je Liefervereinbarung müssen unter Vorlage eines Prüfzeugnisses mit Angabe der Phenolindex- und PAK-Werte nach EPA und der daraus resultierenden Einstufung in Wiederverwendungsbereiche erfolgen. Das Prüfzeugnis beschafft der AG auf seine Kosten.

(5) Das angelieferte Material darf nicht verunreinigt sein. Es darf insbesondere nicht Holz, Plastik, Papier, Ziegel, Gasbeton oder humose Anteile (Oberboden) enthalten. Die Anlieferung verunreinigten Materials darf der AN zurückweisen. Nimmt der AN dennoch verunreinigtes Material an, so ist jede Haftung des AG für Beschädigungen der Wiederaufbereitungsanlagen des AN ausgeschlossen.

(6) Der AN hat auch Anlieferungen pechhaltiger Straßenausbaustoffe von Dritten bzw. anderen Straßenbaulasträgern anzunehmen, wenn diese durch vom AG ausgestellte Liefervereinbarungen angekündigt wurden. Hiermit verpflichtet sich der AG nur zur Rücknahme des aufbereiteten pechhaltigen Kaltmischgutes. Alle dabei anfallenden Kosten trägt der Dritte bzw. andere Straßenbaulasträger.

(7) Bei nachweislicher Auslastung, das heißt, wenn die Lagerkapazitäten des entsprechenden Wiederverwendungsbereiches ausgeschöpft sind, kann der AN die Annahme der Anlieferung verweigern.

(8) Der AG verpflichtet sich, nur pechhaltige Straßenausbaustoffe anzuliefern und nicht anderweitige Altlasten.

§ 5

Lagerung

(1) Der AN stellt dem AG eine Lagerkapazität bis . . . t zur Verfügung.

(2) Der AN lagert die vom AG angelieferten pechhaltigen Straßenausbaustoffe je nach Wiederverwendungsbereich getrennt. Er ist berechtigt, das angelieferte Material mit anderen pechhaltigen Straßenausbaustoffen des gleichen Wiederverwendungsbereiches zu lagern.

(3) Material ohne Prüfzeugnis hat der AN bei begründetem Verdacht in Abstimmung mit dem AG bis zur Feststellung des Wiederverwendungsbereiches zunächst auf separaten Flächen zwischenzulagern.

(4) Der AN meldet am Monatsende den letzten Stand der Lagerungsmenge getrennt nach Material des AG, Dritter bzw. anderer Straßenbaulasträger.

§ 6
Aufbereitung

(1) Der AN bereitet die zwischengelagerten pechhaltigen Straßenausbaustoffe entsprechend den in den BTR RC-StB 02 enthaltenen Qualitätsanforderungen nach Angaben des AG auf.

(2) Auf Veranlassung des AN ist das gebrochene Material von einer nach RAP Stra 98 anerkannten Prüfstelle (für die Fachgebiete Asphalt [G] bzw. hydraulisch gebundene Gemische [H] einschließlich Bodenverfestigung) einer Eignungsprüfung gemäß BTR RC-StB 02 bezüglich der bautechnischen Eigenschaften und Einhaltung der umweltrelevanten Parameter zu unterziehen.

Für die Eignungsprüfung ist unter Praxisbedingungen gebrochenes Material zu verwenden. Während des Brechens sind für die Erstellung der Eignungsprüfung circa alle 500 Tonnen Teilproben des pechhaltigen Materials zu entnehmen und anschließend zu homogenisieren. An diesem Material sind nochmals die PAK nach EPA und der Phenolindex vor der Einbindung zu bestimmen. Das Ergebnis der Eignungsprüfung hat der AN dem AG spätestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen.

(3) Im Rahmen der Eigenüberwachung erfolgt die Bestimmung der Stückgrößenverteilung je angefangene 500 Tonnen, mindestens jedoch einmal täglich. Die Bestimmung des Gesamtwassergehaltes erfolgt mindestens zweimal pro Tag. Auf Verlangen sind diese Prüfungsergebnisse dem AG vorzulegen.

§ 7
Auslieferung

(1) Der AG verpflichtet sich, das angelieferte pechhaltige Material zuzüglich eines laut Eignungsprüfung festgelegten Mengenzuschlages für die sachgerechte Aufbereitung vom AN zum Wiedereinbau in Straßen des AG abzunehmen.

(2) Den Zeitpunkt der Rücknahme des aufbereiteten Materials teilt der AG dem AN circa vier Wochen vor Einbaubeginn mit.

(3) Der AN stellt das entsprechend dem Auftrag aufbereitete Material qualitätsgerecht der vom AG benannten bauausführenden Firma zur Verfügung. Der AG bzw. dessen Berechtigter teilt dem AN den Zeitpunkt ab Mischwerk mit. Die terminliche Abstimmung über die erforderlichen Tagesleistungen und Umlaufzeiten erfolgt zwischen der vom AG benannten bauausführenden Firma und dem AN direkt.

(4) Die Auslieferung erfolgt nur mit „Liefervereinbarung für pechhaltiges Kaltmischgut“ (siehe Anlage 4).

(5) Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der AN das „Abrechnungsblatt für pechhaltiges Kaltmischgut“ (siehe Anlage 5) dem AG bzw. der beauftragten Straßenbaufirma ausgefüllt zu übergeben.

§ 8
Vergütung

(1) Für nachfolgend aufgeführte Leistungen gelten folgende Preise:

Annahme pechhaltiger Straßenausbaustoffe:

Einheitspreis gesamt €/t

Zwischenlagerung pechhaltiger Straßenausbaustoffe:

Einheitspreis je Monat €/t

Brechen und Sieben pechhaltiger Straßenausbaustoffe:

Einheitspreis gesamt €/t

Aufbereitung und Abgabe pechhaltiger Straßenausbaustoffe:

Erstellung einer Eignungsprüfung
Einheitspreis €/t

Aufbereitung (Mischprozess)
Einheitspreis €/t

Materialzugabe entsprechend Eignungsprüfung
Einheitspreis

je 1 % hydraulische Bindemittel €/t
je 1 % Bitumenemulsion €/t
je 1 % Sand €/t
je 1 % Splitt €/t
je 1 % Wasser €/t

Abgabe aufbereiteten pechhaltigen Kaltmischgutes
Einheitspreis €/t

Abgabe unaufbereiteten pechhaltigen Straßenausbaustoffes an andere Auftragnehmer:

Einheitspreis gesamt €/t

(2) Grundlage der Abrechnung sind die Liefervereinbarung, der Wiegeschein und die Mengenbilanz für pechhaltige Straßenausbaustoffe (siehe Anlage 3) bzw. Abrechnungsblatt für pechhaltiges Kaltmischgut (siehe Anlage 5).

(3) Der AG ist berechtigt, Dritten die hier vereinbarten Preise bekannt zu geben. Diese gelten unabhängig von den tatsächlich anfallenden Mengen.

§ 9

Mängelansprüche

(1) Wird bei Auslieferung festgestellt, dass das vom AN aufbereitete Material nicht den in der BTR RC-StB 02 festgelegten Qualitätsanforderungen entspricht, kann der AG die Abnahme verweigern.

(2) Entsteht dem AG durch die nicht qualitätsgerechte Herstellung des aufbereiteten Materials ein Schaden, so ist der AN zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

(3) Wird nach dem Einbau festgestellt, dass das aufbereitete Material nicht den festgelegten Qualitätsanforderungen entspricht, gehen die zur Schadensbeseitigung erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Verursachers.

§ 10

Laufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am ... und endet am ...

(2) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn eine Partei ihre Verpflichtungen schuldhaft in solchem Maße verletzt, dass der anderen Partei eine Fortsetzung nicht zugemutet werden kann.

(3) Der AG kann den Vertrag insbesondere auch dann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der AN wiederholt eine Lieferung nicht annimmt oder nicht ausliefert.

(4) Der AN kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat bei Aufgabe des Standortes kündigen. Im Falle einer Kündigung bleibt der AN noch zur Auslieferung der Menge verpflichtet, die bereits durch den AG zuvor angeliefert worden ist.

§ 11

Nachvertragliche Geltung

Lagern pechhaltige Straßenausbaustoffe noch nach Ablauf dieser vertraglichen Vereinbarung, vereinbaren AG und AN, dass auf Wunsch des AG dieser Vertrag bis zur Wiederverwertung des Materials fortgelten soll.

Ort, Datum

.....

Auftraggeber
Brandenburgisches Straßenbauamt

.....

Auftragnehmer
Firma